

# **Geschäftsbesorgungsvertrag**

## **Zwischen**

Waldbauverein Bitburg e. V. (WBV)

Heinrich Hertz Straße 8

54634 Bitburg

- Auftraggeber

und der

Dauner Wald und Holz Forstservice GmbH (DWH)

Holunderweg 5

54550 Daun-Boverath

- Auftragnehmer

## **Präambel**

Der Waldbauverein Bitburg e. V. (WBV) und die Dauner Wald und Forstservice GmbH (DWH) streben eine Kooperation im Holzverkauf an. Zielsetzung sind die Überwindung struktureller Nachteile beim Holzverkauf im Kleinstprivatwald, die Stärkung der Marktstellung der FV als private Holzvermarktungsorganisation und das Angebot an die Mitglieder des Waldbauvereins Bitburg zu einer effizienten, professionellen und kartellrechtlich unbedenklichen Holzvermarktung.

Die FV bietet als Holzverkaufsvermittler zusammen mit dem WBV an, das Holz aus dem Vereinsgebiet des WBV in deren Namen und im Auftrag zu verkaufen.

Die Privatwaldbetreuer der Forstämter Bitburg und Neuerburg sind in den Holzverkaufsprozess eingebunden. Sie unterstützen die Holzmobilisierung durch Organisation der Technischen Produktion, sorgen für die Holzsortierung und Holzaufnahme des Holzes (kostenpflichtige Mitwirkung), damit das eingeschlagene Holz den Käufern zum Kauf angeboten werden kann.

Hierzu wird folgendes vereinbart:

alle

## **1. Vertragsgegenstand und Durchführung**

- (1) Der Auftragnehmer tritt dafür ein, dass die dem Waldbauverein Bitburg e.V. angeschlossenen Vereinsmitglieder das Holz über Verträge der DWH verkaufen.
- (2) Der Holzverkauf geschieht als Vermittlungsgeschäft auf Basis von Holzkaufverträgen, die die DWH mit den Käufern abschließt. Der Auftragnehmer handelt und verkauft das Holz zu marktüblichen Konditionen aufgrund einer schriftlichen Vollmacht (Anlage 1), die der Waldbesitzende zuvor erteilt. Diese Vollmacht ist zugleich Vertragsgrundlage für Leistungen der Landesforsten beim kostenpflichtigen Einsatz der Privatwaldbetreuer.
- (3) Vertragspartner der Holzkäufer ist ausschließlich der Auftragnehmer. Der Kaufvertragsabschluss sowie die Holzvertrags- und -Mengensteuerung ist ausschließlich dem Auftragnehmer vorbehalten.
- (4) Der Auftraggeber oder die Privatwaldbetreuer melden dem Auftragnehmer regelmäßig zu vermarktende Holz mengen und Sortimente.
- (5) Die direkte Belieferung an die Holzkäufer der DWH durch vereinsangehörige Mitglieder ist nur nach vorheriger Rücksprache mit der Geschäftsführung der DWH zulässig.
- (6) Die durch den Auftragnehmer zu erbringenden Einzelleistungen im Holzverkauf sind in der Anlage 2 „Prozessschritte und sonstige Regelungen für die Holzvermittlung im Privatwald“ festgelegt. Die Vereinbarung ist Bestandteil dieses Vertrages.

## **2. Vergütung**

- (1) Der Auftragnehmer erhält für die unter Ziffer 1 Abs.6 übernommenen Teilleistungen im Holzverkaufsprozess ein zeit- oder mengenabhängiges Entgelt, das in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung der Höhe nach jeweils grundsätzlich bis zum Jahresende festgelegt ist. Die Höhe kann im Einvernehmen unterjährig durch schriftliche Erklärung jeweils zum 01. des Folgemonats angepasst werden.  
Die Vertragspartner erklären sich dazu bereit, stets eine einvernehmliche Einigung über die Höhe der Vergütung herbeiführen zu wollen.

- (2) Der Auftragnehmer erstellt über die vereinbarte Leistungsvergütung eine prüffähige Rechnung. Zahlungen für erbrachte Leistungen werden im Folgemonat nach Vorlage der Rechnung gezahlt.

### **3. Vertragsbeginn, Dauer und Beendigung**

- (1) Dieses Vertragsverhältnis beginnt rückwirkend zum 01.01.2023 und ist auf unbestimmte Zeit angelegt.
- (2) Das Vertragsverhältnis kann von beiden Vertragsparteien halbjährlich jeweils zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.
- (3) Kommt eine Einigung über die Rückvergütung nicht zustande, endet die Vereinbarung zum Jahresende.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### **4. Haftung**

- (1) Der Auftraggeber haftet, sofern er seine Pflichten (u.a. ihm übertragene Aufgaben im Holzverkaufsprozess) grob fahrlässig und vorsätzlich verletzt.
- (2) Der Auftragnehmer schließt zum Ausgleich von Schäden eine Betriebshaftpflicht- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung in angemessener Höhe ab.

### **5. Verschwiegenheitsklausel**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über ihm bekannt gewordene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers auch über die Vertragslaufzeit hinaus Stillschweigen zu bewahren.

### **6. Schlussbestimmungen**

- (1) Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als ungültig erweisen, werden die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

## 7. Datenschutzbestimmungen

(1) AG und AN sind zum Datenschutz verpflichtet, die sich aus diesem Geschäftsbesorgungsvertrag ergeben. Im Rahmen der Zusammenarbeit im Holzverkaufsprozess werden im erforderlichen Umfang personenbezogene Daten verarbeitet und gespeichert.

Die geltenden Datenschutzbestimmungen, Regelungen und die Rechte sind auf der Homepage der DWH unter <https://www.waldbauverein-daun.de> und auf der Homepage des Waldbauvereins Bitburg e.V. <https://www.wbv-bitburg.de> einsehbar.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Auftraggeber

---

Unterschrift Auftragnehmer